

Staatsminister Dr. Frhr. v. Falkenstein (nach den stenographischen Niederschriften): Zunächst wende ich mich an den letzten geehrten Sprecher, der allerdings einen Gegenstand erwähnt hat, der, wenn irgend, wenigstens in einem höchst entfernten Zusammenhange mit der Angelegenheit steht, eine Verordnung vom 7. März 1854, deren Inhalt mir in diesem Augenblicke nicht einmal speciell erinnerlich ist, die er aber dadurch etwas näher gekennzeichnet hat, daß er, wie er sich ausdrückte, von „einer Verdammung“ von Lehrbüchern sprach, die in den Schulen angewendet seien. Vielleicht ist dem geehrten Herrn Sprecher selbst der Inhalt dieser Verordnung nicht mehr so genau bekannt; er kann sich davon überzeugen, sie ist abgedruckt im Codex für sächsisches Kirchen- und Schulrecht, und er wird sich davon zu überzeugen haben, daß von einer „Verdammung“ auch im Entferntesten nicht die Rede ist, sondern daß nach Gehör sachverständiger Männer gesagt worden ist, daß eine gewisse Anzahl von Lehrbüchern, die man dann näher bezeichnete, in den Schulen zu brauchen nicht für zweckmäßig erachtet werde, und zu meiner größten Genugthuung gereicht es, daß seit jener Zeit soviel bessere, zweckmäßigere, auch selbst in dem Sinne, den der geehrte Sprecher wahrscheinlich vor Augen hat, zweckmäßiger eingerichtete Lehrbücher erschienen sind, daß in der That von den Lehrbüchern, von denen damals die Rede war, jetzt selbst die sogenannten freisinnigsten Lehrer schwerlich Gebrauch machen würden. Meine Herren! Die Zeit seit 1854 hat sich wesentlich geändert und die Ansichten nach allen Seiten hin, und ich glaube kaum, daß irgend Jemand über diese Verordnung, welche den damaligen Zeitverhältnissen entsprechen mußte, irgendwie jetzt noch zu klagen Ursache hätte, weil eben die Objecte gänzlich verschwunden sind. Dies nur beiläufig. Was sonst über die kirchlichen Angelegenheiten von verschiedenen Rednern geäußert worden ist, so kann ich da nur meine Freude aussprechen, sie zeugen von der tiefen Innerlichkeit, in der man die ganze Angelegenheit hier aufgefaßt hat, sie zeugt von dem Ernste, mit dem man kirchliches betrachtet, und wenn mir selbst der letzte geehrte Redner das Zeugnis gegeben hat, daß ich mich bemühe, über den Parteien zu stehen und unparteiisch Alles zu betrachten und zu behandeln, so fühle ich mich dies eben zunächst auf die vorliegende Riesler'sche Beschwerde, bei der ich auch glaube, meine Unparteilichkeit vollständig bethätigt zu haben. Die ganzen Verhältnisse in Riesa hier näher zu erörtern, kann nicht meine Absicht sein. Ich habe in der jenseitigen Kammer, als ich mit wenigen Worten erklärte, aus welcher wichtigen Gründen ich dort verhindert war, persönlich gegenwärtig zu sein, bereits ausgesprochen, daß ich weit entfernt wäre, das Verfahren der dortigen Collaturherrschaft zu billigen, daß ich es nicht wohlgethan fände — so waren, wenn ich mich nicht ganz irre, meine Worte —, daß man gegenüber dem bestimmten Aussprache einer ganzen Gemeinde dennoch seinen Willen durchsetze und dadurch Unfrieden nicht nur hervorrufe, sondern auch den betreffenden Berufenen in eine höchst mißliche, für ihn und für die Gemeinde mißliche Lage setze und seine Wirksamkeit nothwendigerweise lähme. Ich glaube, durch diese offene Erklärung, die ich bereits in der jenseitigen Kammer in ähnlicher Weise ausgesprochen zu haben mich erinnere, wird man davon überzeugt sein, daß ich die Sache vollkommen unbefangenen beurtheile.

Gehe ich nun auf die Sache selbst ein, so muß ich damit beginnen, daß ich sage, es handelt sich in der vorliegenden Frage zunächst rein um etwas Formelles. Die formelle Frage liegt aber in dem einfachen Satze, daß der Comités in Riesa nicht eine Gemeindeversammlung, nicht eine Volksversammlung, auch nicht einige Gemeindeglieder, sondern alle Kirchengemeindeglieder der Stadt und der Dörfer zu einer Versammlung, also zu einer Kirchengemeindeversammlung zusammenberufen hat. Hätte der Comités eine Gemeindeversammlung berufen, hätte er eine Volksversammlung berufen, so hätte sich das Ministerium auch dann nicht darum zu kümmern gehabt, selbst wenn kirchliche Angelegenheiten in dieser Versammlung wären besprochen worden.

Das Vereinsgesetz enthält darüber die nöthigen Bestimmungen, und die hohe Kammer wird wohl glauben können, daß ich selbst Achtung habe auch vor dem Vereinsgesetz. Deshalb war es Pflicht des Ministeriums des Cultus, zunächst sich zu vernehmen mit dem Ministerium des Innern, ob dieses aus seinem Gesichtspunkte ein Bedenken gegen diese Versammlung habe.

Das Ministerium des Innern antwortete, wie es aus dem Berichte hervorgeht, darauf, daß es seinerseits die Versammlung nicht zu beanstanden habe, daß es aber dem Cultusministerium lediglich überlassen müsse, ob es glaube, nach § 30 der Kirchengemeinde-

ordnung dazu befugt zu sein, diese Versammlung zu untersagen.

Jetzt trat also die Sache näher heran an die Entscheidung des Ministeriums. Wir hatten uns zu fragen: was sagt der § 30 der Kirchengemeindeordnung? Ist es danach zulässig, daß eine Versammlung aller Kirchengemeindeglieder veranstaltet werde, unerschattet es für diesen Fall eine besondere Bestimmung giebt in § 30. Das Ministerium mußte sich sagen: was soll die Kirchengemeindeordnung? Die Kirchengemeindeordnung hat schaffen wollen eine Vertretung der Kirchengemeinde, nicht der politischen, sondern der Kirchengemeinde. Dazu ist der Kirchengemeindevorstand, und die erste Pflicht des Ministeriums ist es, der Kirchengemeindeordnung gemäß, seinerseits den Kirchengemeindevorstand in seinem Ansehen und seinen Rechten zu schätzen und andererseits ihn auf seine Pflichten aufmerksam zu machen. In der ganzen Kirchengemeindeordnung findet sich nichts, als die einfache Bestimmung: „Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeindevorstand vertreten.“ Die einzige Bestimmung, wenn nicht der Kirchengemeindevorstand ausreichen sollte, enthält der § 30, und in diesem Paragraphen sind die näheren Modificationen angegeben, unter denen eine Kirchengemeindeversammlung gehalten werden soll. Es ist bereits vorher von einem der geehrten Herren Redner bestimmt erwähnt worden, daß es ja eigentlich kaum irgend einer Bestimmung bedürft hätte, wenn man der Meinung gewesen wäre, daß ohne Weiteres jede Kirchengemeindeversammlung gehalten werden könnte und Beschlüsse in kirchlichen Angelegenheiten fassen dürfte. Und in der That, es hätte einer besondern Bestimmung der Kirchengemeindeordnung nicht bedürft; denn es versteht sich von selbst, daß die oberste Behörde unter besondern Verhältnissen Veranlassung finden kann, die ganze Kirchengemeinde zusammenzuberufen und Beschlüsse zu provociren. So lag der Fall beim Ministerium, als zu seiner Kenntniß die Entscheidung der Kreisdirection gekommen war, und es fragte sich nun, ob diese Entscheidung der Kreisdirection zu bestätigen sei oder nicht. Das Ministerium hat sich keineswegs die Zweifel verhehlt, die in der Sache liegen und die, wie ich gern zugebe, in sehr geeigneter und richtiger Weise in dem Berichte der Majorität der Deputation in der hohen Ersten Kammer dargelegt worden sind, sowie umgekehrt in der sehr gründlichen Bearbeitung des Separatvotums der beiden Herren der Deputation ebenfalls die Zweifel hervorgehoben worden sind, die gegen die Ansicht der Deputation sprechen.

Meine Herren! Wenn die Sachen nun so stehen, daß es zweifelhaft ist, welche Bestimmung hier Platz greifen solle, so kommt man allerdings darauf, daß man die Verhältnisse näher prüft, die im betreffenden Falle in Frage seien; und das hat das Ministerium für seine Pflicht gehalten, zunächst sich nach der Kirchengemeindeordnung zu richten.

Die Verhältnisse in Riesa waren aber jedenfalls der Art, daß das Ministerium sich fragen mußte, ob denn der Kirchengemeindevorstand in seiner Wirksamkeit gestärkt oder gelähmt werden könne. Es ist aber für das Ministerium von großer Bedeutung, daß der Kirchengemeindevorstand in seinem Ansehen erhalten werde. Was das Resultat einer solchen Versammlung war, das konnte man nicht wissen, das konnte gegen und für den Kirchengemeindevorstand ausfallen. Auf diese Ungewißheit hin konnte man bei einer Sache, die an und für sich zweifelhaft sein mochte, zuverlässig nicht bauen. Deswegen beschloß das Ministerium die Verordnung der Kreisdirection zu bestätigen, und glaubte damit seine Pflicht umsomehr zu erfüllen, da allerdings die dortigen Verhältnisse von der Art waren, daß es nach der einen wie nach der andern Seite hin bedenklich sein mußte, irgend einen Terrorismus ausüben zu lassen auf den Kirchengemeindevorstand oder auf die Gemeinde, und da es übrigens den Beschwerdeführern freistand, eine Versammlung, nur in anderer Form, zu berufen. Man kann nun allerdings sich die Frage stellen, ob das Verbot in Bezug auf die vorliegende Frage selbst wirklich opportun gewesen sei?

Meine Herren! Wie die Verhältnisse in Riesa liegen, schien das umsomehr der Fall zu sein, als gerade dadurch allein dem Kirchengemeindevorstande diejenige Kraft erhalten werden könnte, welche nothwendig ist, wenn er wirklich seine Pflicht vollständig erfüllen soll. Es handelt sich dabei nicht darum, zu prüfen, was der Kirchengemeindevorstand für eine Ansicht jetzt hat, sondern es handelt sich darum, ob der Kirchengemeindevorstand wirklich in der Lage sei, seine Pflicht vollständig zu erfüllen. Und deshalb mußte man ihn halten und sagen: der Kirchengemeindevorstand ist der Vertreter der Kirchengemeinde; er braucht aber keine Versammlung der Kirchengemeinde in dem Sinne, wie diese Versammlung beantragt wor-

den war, zu seiner Stütze; thut er seine Pflicht, so wird ihn das Kirchenregiment stützen.

Komme ich nun auf die Frage in anderer Beziehung zurück, nämlich: inwiefern hier durch diese Verordnung in Gemäßheit der Synodalordnung verfahren worden ist, so muß ich vor allen Dingen bemerken, daß nach Maßgabe unserer Kirchengemeinde- und Synodalordnung in der That zwar ein klares, entschiedenes Verbot einer solchen Versammlung nicht darin steht, allein daß nach dem ganzen Zwecke unserer Synodalordnung und nach den Erklärungen, die bei Gelegenheit der Berathung über die Kirchengemeinde- und Synodalordnung gegeben sind, soviel unzweifelhaft ist, daß die Kirchengemeinde etwas Anderes ist, als wie die gesammte Gemeinde, und daß es jedenfalls wenn die Kirchengemeinde sich versammelt, etwas ganz Anderes ist, als wenn sich die Gemeinde versammelt, und daß wir also unzweifelhaft sagen müssen: die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeindevorstand vertreten, und Beschlüsse der Gesamtheit der Gemeinde oder derjenigen Mitglieder der Gemeinde, die nicht zur Kirche gehören, haben keinen Einfluß. Darum kann selbstverständlich das Ministerium nicht daran gedacht haben, eine Versammlung überhaupt zu untersagen, aber das hat es unmöglich zulassen können, daß eine Versammlung einberufen wurde, die gewissermaßen an die Stelle des Kirchengemeindevorstandes treten zu wollen scheint. Dies sind meine vorläufigen Bemerkungen.

Oberhofprediger Dr. Liebner protestirt gegen die Äußerung des Dr. Lechler, daß in der vorliegenden Frage allein die Form maßgebend sei, seiner Ueberzeugung nach sei gerade hier die Form vom Inhalt nicht zu trennen, wie denn auch alle Redner, die bis jetzt gesprochen, tief in den Inhalt hinabgestiegen seien.

Kammerherr v. d. Planig: Er werde für die beiden letzten Punkte des v. Zehmen'schen Antrags stimmen, dem ersten könne er nicht beistimmen, am wenigsten, aus dem vom Antragsteller angeführten Gründe. Denn nicht darüber hätten die Beschwerdeführer sich beschwert, daß ihnen nicht gestattet worden, die Versammlung am 21. Februar v. J. abzuhalten, sondern über das Princip, darüber, daß die Versammlung überhaupt verboten worden. Ueber dieses Princip habe die Kammer zu entscheiden. Nachdem diese Beschwerde in der Zweiten Kammer zu so heftigen und unverdienten Angriffen gegen das Cultusministerium Anlaß gegeben, würde es ihm sehr erwünscht gewesen sein, wenn sich ihm heute die Gelegenheit geboten hätte, auszusprechen, daß das ganze Land diesem Ministerium für die umsichtige Führung seiner Geschäfte, für die vortreffliche Fürsorge, die es allen zu seinem Ressort gehörigen Verwaltungszweigen widme, zu Danke verpflichtet sei. Er glaube auch, daß, wenn man dem Cultusministerium Schlimmeres nicht vorwerfen könne, als jene Verordnung von 1854, selbst Rittner von diesem Danke sich nicht ausschließen werde. Leider aber werde er dazu heute keine Gelegenheit finden. Denn er könne sich aus formellen und realen Gründen der Ansicht des Cultusministeriums in der vorliegenden Angelegenheit nicht anschließen. Sie gipfle in dem Satze, daß, weil § 30 der Consistorialbehörde das Recht einräumt, in gewissen Fällen eine Versammlung der Kirchengemeinde zu berufen, eine solche Versammlung nur auf Anordnung der Behörde stattfinden könne. Ihm sei es vollständig unverständlich, wie man aus der Fassung des § 30 auf diese Folgerung habe kommen können. Denn der erste Absatz desselben lautet: „Wenn die Consistorialbehörde . . . für angemessen findet . . . einen Beschluß der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen, so ist auf deren Anordnung eine Versammlung sämtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder zu berufen.“ Daß darin kein Verbot einer andern Kirchengemeindeversammlung enthalten sei, daß schein ihm so klar, daß er sich jeder weiteren Ausführung überhoben erachte. Er könne daher nur mit dem Ausdruck des Bedauerns schließen, daß das Cultusministerium durch sein nicht correctes Verfahren in dieser Angelegenheit zu solchen Angriffen Veranlassung gegeben habe.

Bürgermeister Hirschberg: Die Majorität der Deputation habe bei Berathung der vorliegenden Angelegenheit lediglich ins Auge gefaßt: was ist hier rechts-, gesetz- und verfassungsmäßig. Was das Gesetz anlangt, so komme, wie bereits erwähnt, das Gesetz von 1850 und der § II des Nachtragsgesetzes zur Verfassungsurkunde vom 3. December 1868, wo es heiße, „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse,“ in Frage. Es unterliege nun keinem Zweifel, daß die Mitglieder einer anderen Religionsgenossenschaft sich ungehindert versammeln könnten und dürften, um kirchliche Angelegenheiten zu besprechen. Wenn daher die Mitglieder der evangelischen Kirche Augsburgischer Confession allein von diesem Rechte aus-